

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ESO Dienstleistungsgesellschaft mbH



Offenbacher
Dienstleistungs-
gesellschaft mbH

1. Geltung der AGB

Diese AGB gelten schon im Zeitpunkt der ersten Geschäftsanbahnung für alle Werk- und sonstigen Dienstleistungen (im Weiteren: Leistungen) der ESO Offenbacher Dienstleistungsgesellschaft (im Weiteren: **ESO**) im Rechtsverhältnis zu jeglichem AG¹ als Verbraucher oder Unternehmer soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die AGB sind Bestandteil des Vertrags. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ESO. Entgegenstehende Bedingungen gleich welcher Art werden ohne abweichende schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen von ESO nicht widersprochen wurde oder Leistungen sonst erbracht werden. Diese AGB werden auf Wunsch jederzeit übermittelt und stehen im Internet unter www.eso-of.de zum Abruf zur Verfügung.

2. Abfallrechtliche Verantwortung

Die ESO erbringt die vereinbarten Leistungen im Rahmen des geltenden Abfallrechts einschließlich nach diesen AGB. Danach gelten im Verhältnis zum AG folgende, die jeweiligen Verantwortlichkeiten abgrenzenden Definitionen: Der AG ist in der Rolle als Erzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) und Besitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) für die Abfälle verantwortlich (§ 22 Satz 2 KrWG). Er stellt die Abfälle entweder mit dem Einfüllen in das von der ESO angelieferte Behältnis oder mit der Anlieferung auf der Betriebsstätte der ESO bereit. Ein Bereitstellen liegt ebenfalls vor, wenn die Abfälle aus sonstigen Gründen in den Herrschaftsbereich der ESO gelangt sind. Die ESO wird Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 8 KrWG) mit dem Abschluss der Verladung auf das Transportfahrzeug oder - bei Selbstanlieferung an die Betriebsstätte - mit dem Abladen der Abfälle.

3. Auftragserteilung, Verkehrssicherung

3.1 Unser Angebot ist freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die Rahmenbedingungen unverändert bleiben.

3.2 Mit der Bestellung eines Behältnisses zur Beförderung von Abfällen oder im Falle der Selbstanlieferung auf einer Betriebsstätte der ESO im Zeitpunkt des Abladens wird die ESO beauftragt, die bereitgestellten Abfälle nach eigenem Ermessen in Besitz zu nehmen, zu befördern, zu behandeln, sich anzueignen, zu beseitigen oder zu verwerten. Die Abholung des Behältnisses erfolgt auf Abruf des AG.

3.3 Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt nach Weisung des AG und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Der AG ist für die Dauer der Überlassung für die Verkehrssicherung des Behältnisses etwa durch Absperrung oder Beleuchtung ausschließlich verantwortlich. Für die Einholung von privaten oder öffentlich-rechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen ist ausschließlich der AG auf seine Kosten verantwortlich.

3.4 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Behältnisses, seine Nutzung oder durch das Einfüllen von Abfällen dieses weder durch ihn noch durch Dritte beschädigt wird. Der AG ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung der Behältnisse für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt ESO von allen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung dieser Pflichten frei. Er haftet im Übrigen für jeden Schaden an den Behältnissen einschließlich ihres Verlustes.

3.5 Der AG wird die Behältnisse nur bestimmungsgemäß verwenden und nur bis zur Ladekante unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts beladen.

3.6 Die Behältnisse dürfen nur mit zulässigen und den bei der Bestellung vereinbarten Abfallarten befüllt werden. Der AG hat die ESO über jede abweichende Befüllung spätestens im Zeitpunkt der Besitzübernahme durch ESO zu unterrichten. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen (z. B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmitteln, Kleber, Chemikalien etc.) muss ESO bei der Bestellung angekündigt werden und bedarf der Zustimmung von ESO (KrWG). Der AG hat im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten Auskunft bei ESO einzuholen. Bei Selbstanlieferung auf einer Betriebsstätte von ESO hat der AG eine Verantwortliche Erklärung (VE) selbst oder durch die abliefernde Person in seiner Vollmacht zu unterzeichnen. Bei jeder Abweichung von den so deklarierten Abfällen ist ESO zur Verweigerung des Abtransports, zur Rücklieferung oder zur Beseitigung auf Kosten des AG berechtigt.

4. Abfallbestimmung

Der AG ist für die Deklaration der Abfälle verantwortlich. Dem AG ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zur Deklaration der Abfälle zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben oder Ordnungswidrigkeiten darstellen können. Er stellt der ESO von jeder Verantwortung für unvollständige oder unrichtige Angaben frei und ersetzt der ESO jeden daraus folgenden Schaden.

5. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von der ESO für jede Pflichtverletzung oder sonstigen Schadensersatz ist jedenfalls im Verhältnis zu Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind, auf den mit der Leistung verbundenen typischen Schaden unter Ausschluss einer Haftung für Schäden aufgrund nicht grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beschränkt. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ESO oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

6. Preise, Kosten

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die jeweils aktuellen Preise zusätzlich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer bis auf Widerruf. Der AG schuldet ferner alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Beseitigungs- oder sonstige Verwertungsgebühren, Gebühren für Entsorgungswege oder -nachweise. Erhöhen oder ermäßigen sich während der Vertragsdauer die Verwertungskosten um mehr als 5 %, z.B. die Beseitigungsgebühren, so sind die Vertragspartner berechtigt, die vereinbarten Entgelte neu zu verhandeln oder bei Scheitern der Verhandlungen den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

6.1 Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat ESO das Recht zur Anpassung des Abfuhrpreises bei Änderung der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamen Kosten sowie bei Erhöhung der Kalkulationsgrundlage (Mineralölpreise, Steuern, Abgaben, etc.). Die Anpassung ist schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes geltend zu machen.

6.2 Die von ESO in Rechnung gestellten Preise und Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig und zahlbar. Im Falle des Verzugs schuldet der AG Verzugszinsen von 5 % p.a., bei Nicht-Verbrauchern 8 % p.a. über dem am Fälligkeitstermin gültige Basiszinssatz nach § 247 BGB.

6.3 Nach der Mitteilung der ESO über den Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach dieser Mitteilung, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen und auf Verlangen zu bescheinigen. Etwaige Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Findet eine fristgerechte Überprüfung nicht statt oder werden Mängel nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, so kann die ESO eine angemessene Frist für die Abnahme setzen. Nimmt der Vertragspartner die Arbeiten nicht innerhalb der Nachfrist ab, gelten die Arbeiten als unbeanstandet abgenommen.

6.4 Mängelansprüche des Auftraggebers, der ein Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen darstellt, setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Leistungserbringung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht. Die Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme. Die Mängelansprüche des Vertragspartners beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner ist berechtigt, im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

7. Unterauftragnehmer

Die ESO ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der ESO.

9. Vertragslaufzeit/ Kündigungsrecht

9.1 Sofern nicht anders vereinbart gilt der Vertrag für eine feste Laufzeit von 2 Jahren. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich per Einschreiben zu kündigen. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

10. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden konnten. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Streiks, behördliche Verfügungen oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse, die die Leistung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung. Wird infolge der Störung die Erbringung der Leistung um mehr als acht Wochen verzögert, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Abtretungen von Ansprüchen aus dem Rechtsverhältnis zu ESO bedürfen schriftlicher Zustimmung von ESO. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis zulässig.

11.2 Sonstige verbindliche Vereinbarungen, Änderung, Kündigung oder Aufhebung eines Auftragsverhältnisses oder Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Textform, es sei denn der AG ist eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, dann ist Schriftform einzuhalten.

Das gilt auch für die Aufhebung der Text- bzw. Schriftformklausel.

11.3 Die im Rahmen der Angebotserstellung/Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden der AG und ESO eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

11.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenbach am Main. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: Januar 2018

¹ AG = Auftraggeber